

**Gemeinde Deizisau
Landkreis Esslingen**



**Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten
im Sanierungsgebiet der Gemeinde Deizisau**

Aufgrund von § 73 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 28. November 1983 (GBl. S. 770, ber. GBl. 1984 S. 519), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1993, (GBl. S. 533), i. V. mit § 4 GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 1993 (GBl. S. 657), hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 23. August 1994 als örtliche Bauvorschrift folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand**

- (1) Diese Satzung gilt für Werbeanlagen und Automaten im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der Gemeinde Deizisau - siehe Anlage 1-.
- (2) Automaten im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die regelmäßig nach Einwurf von Geld oder einer Wertmarke selbsttätig oder teilweise selbsttätig Waren oder Leistungen abgeben und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (3) Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechts und die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen, sowie aus Bestimmungen, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.

**§ 2
Geltungsbereich der Satzung**

Der Geltungsbereich der Satzung über Werbeanlagen und Automaten ist im Lageplan über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet vom 02.05.1984, Maßstab 1:500 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Genehmigungspflicht**

Das Errichten von Werbeanlagen und Automaten im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für Werbeanlagen i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 32 a) LBO, sowie für Namensschilder bis 0,2 qm Größe.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen und Automaten sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, daß sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Straßenbild einfügen. Sie haben den Gestaltungsgrundsätzen dieser Satzung zu entsprechen.

§ 5 Ort und Anzahl der Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses oder unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von fünf Metern über der Straßenebene zulässig.
- (3) Tragende oder die Gestaltung prägende Bauteile, wie z. B. Stützen, Pfeiler, Erker, Gesimse, Fensterläden und Inschriften dürfen durch die Werbeanlage nicht überdeckt werden. Werbeanlagen müssen von Fassadenprofilierungen einen Abstand von mindestens 10 cm einhalten. Sie dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Häuser übergreifen.
- (4) An einer Gebäudefassade oder sonstiger Arbeitsstätte ist je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte nur eine Werbeanlage zulässig. Es kann sich um eine gemischte Werbeanlage handeln, wenn die Erinnerungswerbung (Markenzeichen des Produktherstellers) gegenüber der Informationswerbung (Firmenbezeichnung) deutlich zurücksteht. Sind mehrere werbeberechtigte Nutzer in einem Gebäude, so sind die Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abzustimmen. Die verunstaltende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- (5) Schaufenster und Eingangstüren aus Glas dürfen nur insoweit beklebt, angestrichen oder verdeckt werden, als nicht mehr als 20 % jeder einzelnen Glasfläche in Anspruch genommen wird. In den Fenstern der oberen Geschosse sind Werbeträger aus ortsbildgestalterischen Gründen nicht zulässig.
Dies gilt nicht für kurzfristige Sonderwerbungen, die in der Regel einen Zeitraum von bis zu 2 Wochen umfassen.
- (6) Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig.
- (7) Schriftzüge und Embleme auf Rolläden und Klappläden sind unzulässig.
- (8) Bewegliche Werbeanlagen sind unzulässig.
- (9) Spruchbänder an der Stätte der Leistung sind unzulässig. Dies gilt auch für Werbefahnen, mit Ausnahme von kurzfristigen Sonderveranstaltungen.

§ 6 Ausführung der Werbeanlagen

- (1) Schriftkästen (parallel zum Gebäude) sind nicht zulässig. Hingegen zulässig sind sie als (selbstleuchtende) Aussteckschilder (rechtwinklig zum Gebäude).
- (2) Werbeanlagen mit senkrecht untereinandergesetzten Buchstaben oder Emblemen sind unzulässig.
- (3) Zulässig sind nur hinterleuchtende Einzelbuchstaben, sowie Leuchtstoff- oder Glühlampenbuchstaben bzw. Schriftzüge aus geformten Glasröhren.

- (4) Die Beleuchtung der Werbeanlagen und Schaukästen muß blendfrei sein; Lauf-, Wechsel- und Blinklicht ist unzulässig.
- (5) Die farbliche Gestaltung der Werbeanlage ist auf die Umgebung, insbesondere auf bereits vorhandene Werbeträger abzustimmen. Grelle, fluoreszierende und kontrastreiche Farbgebung ist unzulässig.

§ 7 Größe der Werbeanlagen

- (1) Die Schrifthöhe von Großbuchstaben darf höchstens 40 cm, bei Groß- und Kleinschreibung höchstens 50 cm betragen. Embleme können bis zu 80 cm hoch und breit sein.
- (2) Werbeanlagen in Form von Tafeln oder Einzelbuchstaben sind bis zu einer Höhe von 50 cm und einer Länge von nicht mehr als einem Drittel der Fassadenbreite, höchstens jedoch 5 m je Werbeanlage, zulässig. Die Tiefe vom Buchstabengehäuse darf höchstens 20 cm betragen.
- (3) Aussteckschilder sind bis zu einer Ausladung von 100 cm zulässig. Ihre Ansichtsfläche darf 0,65 m² nicht überschreiten. Gehäuse dürfen höchstens 20 cm tief sein.
- (4) Für handwerklich und künstlerisch gestaltete Aussteckschilder können im Hinblick auf die Größe Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Anschlagtafeln und Schaukästen, die parallel zur Gebäudefläche angebracht sind, dürfen eine Fläche von 1 m² nicht überschreiten. Ihre Tiefe darf höchstens 0,15 m betragen. Geringere Tiefen können aus gestalterischen Gründen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit gefordert werden.

§ 8 Automaten

- (1) Automaten mit einer Ansichtsfläche von höchstens 0,8 m² sind nur in Haus- oder Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig. Ihre Tiefe darf höchstens 0,25 m betragen.
- (2) Freistehende Automaten sind unzulässig.
- (3) Grelle, fluoreszierende und kontrastreiche Farbgebung sowie reine Buntfarbtöne sind nicht zulässig.

§ 9 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 57 der Landesbauordnung Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 bis 8 dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Satzung können gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 der Landesbauordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000.-- DM geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

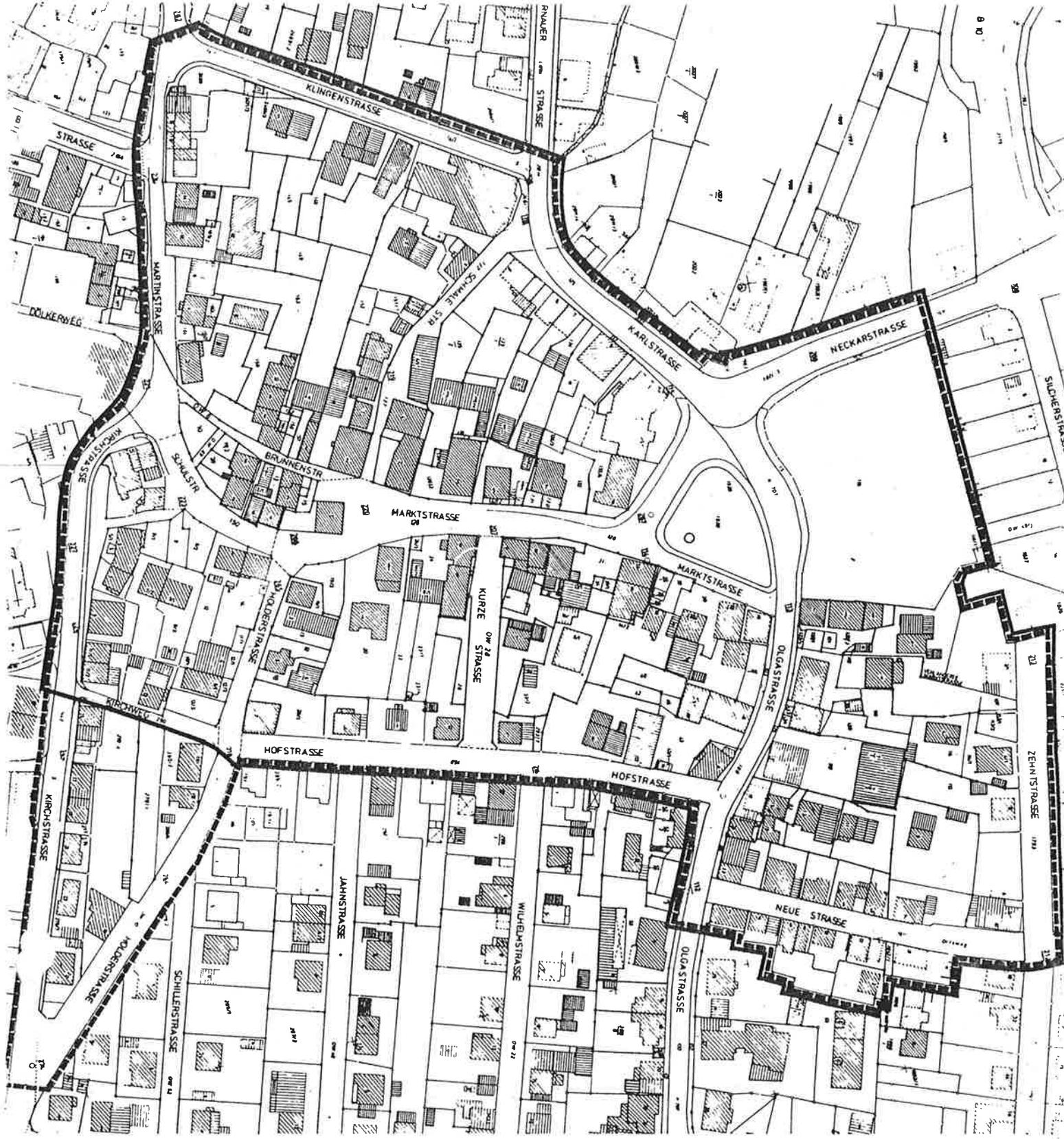
Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1994 in Kraft.

Deizisau, den 08. September 1994



Schmid
Bürgermeister





1. ABGRENZUNG

- GEBIET DER VORBEREITENDEN UNTERSUCHUNG
- FESTZULEGENDES SAMMELUNGS- GEBIET NACH § 5 STRABAUFG



SANIERUNGSMASSNAHME
NACH STAEDTEBAU-ORDNUNGSSATZ
IM BEBERCH
ORTSKERN

DRUCKMASSSTAB 1:500
0 5 10 20 30 40 M
STB - STAEDTEBAU-ORDNUNGSSATZ
SÜDWEST-GEHEIMNISZUGELINIE CH 84
25.84